

Zugangseröffnung gemäß § 3 a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) entsprechend der Vorgabe des § 3 Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen

Zugangseröffnung für die elektronische Kommunikation

Die Stadt Beckum bietet Ihnen ab dem 01.01.2018 die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation mit der Stadtverwaltung. Für das Verwaltungsverfahren richtet sich die elektronische Kommunikation nach § 3 a VwVfG NRW. Danach ist die Übermittlung elektronischer Dokumente zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat. Nach allgemeinen Grundsätzen sowie den §§ 126 a und 126 b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gilt entsprechendes im Privatrecht.

Die Stadt Beckum eröffnet einen Zugang zur elektronischen Kommunikation nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Bedingungen, die ausschließlich für die Kommunikation mit der Stadtverwaltung gelten.

Formgebundene Vorgänge, für die das jeweilige Gesetz eine bestimmte Form vorschreibt (beispielsweise Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift), sind rechtsverbindlich in elektronischer Form mit der Stadt Beckum ausschließlich an folgende Empfangsadressen zu senden:

E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die E-Mail-Adresse:

stadt@beckum.de

De-Mail mit hohem Authentisierungsniveau an die De-Mail-Adresse:

stadt@beckum.de-mail.de

Für alle weiteren E-Mail und De-Mail-Adressen ist der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.